



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr
80524 München

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Barbara Stamm, MdL
Maximilianeum
81627 München

Bayern.
Die Zukunft.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
PI/G-4254-3/1344 I
05.10.2016

Unser Zeichen
IC5-0010-302 STR

München
29.11.2016

**Schriftliche Anfrage der Frau Abgeordneten Katharina Schulze vom
29.09.2016 betreffend Datenbanken über Fußballfans bei der Bayerischen
Polizei I**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

Vorbemerkung:

Die bei den Polizeipräsidien München, Mittelfranken, Schwaben Süd/West und Schwaben Nord eingerichteten Datenbanken wurden jeweils individuell auf die im Zuständigkeitsbereich des Polizeipräsidiums ansässigen Fußballvereine angepasst und sind daher im direkten Vergleich nicht identisch. Dabei unterscheiden sich die einzelnen Datenbanken, da sich Art und Umfang der zu speichernden Daten nach den verbandsspezifischen Erfordernissen des jeweiligen Zwecks der Datei richten.

Falls eine Antwort nicht ausdrücklich auf einzelnen Polizeipräsidien aufgeschlüsselt wurde, umfasst die Antwort alle vier Polizeipräsidien.

zu 1.1.:

Welche Vereinszuordnung haben die 929 Personen aus der bundesweiten Verbund-Datei „Gewalttäter Sport“ mit erfasstem Wohnsitz in Bayern?

zu 1.2.:

Wie viele der 1.396 Personen mit bayerischer Vereinszuordnung (bitte unter Nennung des Vereinsnamens) in der bundesweiten Verbund-Datei „Gewalttäter Sport“ haben ihren Wohnsitz in Bayern (bitte nach Verein aufschlüsseln)?

zu 1.3.:

Bei wie vielen dieser Personen aus der bundesweiten Verbund-Datei „Gewalttäter Sport“, die sowohl einen Wohnsitz in Bayern, als auch eine bayerische Vereinszuordnung haben, war der Anlass der Eintragung ein Vorfall an einem Ort innerhalb Bayerns?

Die Fragen 1.1, 1.2 und 1.3 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine nachträgliche Recherche mit dem Datenbestand mit Stand 04.01.2016, welcher vom Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr als Antwort zur Schriftlichen Anfrage der Frau Abgeordneten Katharina Schulze vom 17.12.2015 betreffend Datenbank „Gewalttäter Sport“ (vgl. Drucksache 17/10147) übermittelt wurde, ist nicht mehr möglich, da sich der Datenbestand der Verbunddatei „Gewalttäter Sport“ durch Neuzugänge bzw. Löschungen mittlerweile geändert hat und demzufolge keine Grundlage im Sinne der Anfrage mehr darstellt.

Grundsätzlich ist bei Fragen in Bezug auf den Wohnort in der Datei „Gewalttäter Sport“ Folgendes zu beachten:

Gemäß der Errichtungsanordnung des Bundeskriminalamts wird nicht der Wohnort der zu speichernden Person gespeichert, sondern der „letzte Aufenthaltsort“. Da es sich bei der Datei „Gewalttäter Sport“ um eine „Verbunddatei“ handelt und im INPOL-Verfahren „Fahndungen“ implementiert ist, erscheint der Wohnort bzw. letzte Aufenthaltsort im Rahmen einer Fahndungsabfrage nicht und ist grundsätzlich im Rahmen der Einsatzbewältigung nur von untergeordneter Bedeutung.

Zudem hat für die Bekämpfung der Kriminalität bei Fußballspielen die Vereinszugehörigkeit der Person eine wesentlich höhere Bedeutung als der „Wohnort“. Zudem kann anhand der in der Verbunddatei „Gewalttäter Sport“ eingetragenen letzten Aufenthaltsorte keine zuverlässige Aussage darüber getroffen werden, welche Personen aus der bundesweiten Verbunddatei „Gewalttäter Sport“ aktuell ihren Wohnsitz in Bayern haben. Die Erfassung des letzten Aufenthaltsortes einer Person ist zwar grundsätzlich vorgesehen, wird jedoch von einigen Bundesländern nicht durchgeführt bzw. bei einem Wohnungswechsel nicht aktualisiert. Die in der Datei „Gewalttäter Sport“ gespeicherten „letzten Aufenthaltsorte“ sind deshalb nicht geeignet, um die Fragen mit validen Zahlen zu beantworten. Um einen belastbaren Wert über die Wohnorte zu erhalten, wäre ein Abgleich des gesamten Datenbestandes der Datei „Gewalttäter Sport“ mit der Einwohnermeldedatei erforderlich. Da dies nur mit einem nicht vertretbaren Aufwand verbunden wäre, wurde darauf verzichtet.

zu 2.1.:

Bei wie vielen der Personen aus der bundesweiten Verbund-Datei „Gewalttäter Sport“, die sowohl einen Wohnsitz in Bayern, als auch eine bayerische Vereinszuordnung haben, war der Anlass der Eintragung die Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens?

Gemäß der o. g. Ausführungen zur Bedeutung des „Wohnorts“ bzw. „letzten Aufenthalts“ erfolgte eine Recherche in der Verbunddatei „Gewalttäter Sport“ nur mit den Parametern „bayerische Vereinszuordnung“ und „Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens“ mit folgendem Ergebnis:

Mit Stand 12.10.2016 sind in Bayern 1.628 Personen mit bayerischer Vereinszuordnung erfasst. Bei insgesamt 1.101 Personen war ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren der Anlass zur Speicherung. Aufgrund von partiellen Mehrfachverstößen durch eine Person differiert die Anzahl der erfassten Straftaten von der Anzahl der erfassten Personen mit bayerischer Vereinszuordnung. So wurden zu den o.g. 1.101 Personen mit bayerischer Vereinszuordnung insgesamt 1.364 Straftaten gespeichert.

zu 2.1.:

In wie vielen dieser Fälle kam es zu einer rechtskräftigen strafgerichtlichen Verurteilung?

In der Verbunddatei „Gewalttäter Sport“ sind die Verfahrensausgänge der jeweiligen Strafverfahren nicht gespeichert. Zur Beantwortung der Frage wären manuelle Aktenauswertungen aller o. g. Vorgänge notwendig, die in dieser Form mit vertretbarem Aufwand nicht leistbar sind.

zu 2.3.:

Auf welche Ziffer der Errichtungsanordnung zur bundesweiten Verbund-Datei „Gewalttäter Sport“ stützt sich die Einstufung als „Intensivtäter“?

Die Einstufung als „Intensivtäter Gewalt und Sport“ steht in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit der Errichtungsanordnung der Verbunddatei „Gewalttäter Sport“, sondern erfolgt nach der Gesamtbewertung der betreffenden Person.

zu 3.1.:

Da es neben der bundesweiten Verbund-Datei „Gewalttäter Sport“ weitere Datenbanken bei vier Polizeipräsidiolen gibt, frage ich die Staatsregierung auf welcher genauen polizei- und datenschutzrechtlichen Rechtsgrundlage (abgesehen von dem Hinweis auf die Generalklausel des Art. 2 PAG) diese Datenbanken beruhen und ob es dafür eine Errichtungsanordnung gibt?

Die bei den vier Polizeipräsidiolen vorhandenen Datenbanken wurden nach Maßgabe des Art. 47 PAG i. V. m. mit § 483 Abs. 3 StPO errichtet. Die vier Datenbanken stützen sich auf die Rahmenerrichtungsanordnung für die Errichtung von Dateien zur „Gefahrenabwehr und Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten“ vom 30.01.2004 sowie den spezifischen Errichtungsanordnungen bei den Polizeipräsidiolen München, Schwaben Süd/West und Schwaben Nord.

zu 3.2.:

Seit wann (genaues Datum) gibt es diese Datenbanken bei den jeweiligen Präsidien?

Polizeipräsidium München	Informationsdatei Fußball	seit 12.10.2005
-----------------------------	---------------------------	-----------------

Polizeipräsidium Mittelfranken	Strukturdatenbank „Optimierung Maßnahmen Fußball und Gewalt“	seit September 2014
Polizeipräsidium Schwaben Süd/West	„ISGS – Informationssystem Gewalttäter Sport“	seit 02.03.2015
Polizeipräsidium Schwaben Nord	Informationsdatei Sport	seit 03.03.2011

zu 3.3.:

Wie viele Personen sind (aktueller Stand) bzw. waren seit Einführung der Datei (jeweils nach Kalenderjahr) in den Datenbanken der einzelnen Präsidien gespeichert?

Polizeipräsidium München	1.082 Personen (Stand: 03.11.2016)
Polizeipräsidium Mittelfranken	2.366 Personen (Stand: 24.10.2016)
Polizeipräsidium Schwaben Süd/West	110 Personen (Stand: 25.10.2016)
Polizeipräsidium Schwaben Nord	155 Personen (Stand: 20.10.2016)

Eine rückwirkende Recherche nach Kalenderjahren ist aufgrund Lösungsfristen nicht mehr möglich.

zu 4.1.:

Wie ist Vereinszuordnung der gespeicherten Personen? (bitte einzeln nach Datenbank und Präsidium für das jeweilige Jahr die Anzahl der Personen und deren Vereinszuordnung)

Polizeipräsidium	Vereinszuordnung/ Gruppierungen für das Jahr 2016	Personen
Polizeipräsidium München	FC Bayern München	453 Personen
	TSV München von 1860	544 Personen
	SpVgg Unterhaching	85 Personen

Polizeipräsidium Mittelfranken	1. FC Nürnberg	648 Personen
	SpVgg Greuther Fürth	47 Personen
	TSV München von 1860	177 Personen
	FC Eintracht Bamberg	61 Personen
	FC Schalke 04	39 Personen
	SK Rapid Wien	2 Personen
Polizeipräsidium Schwaben Süd/West	Hamburger Sportverein	1 Person
	ECDC Memmingen	49 Personen
	FC Memmingen	16 Personen
Polizeipräsidium Schwaben Nord	FC Augsburg	155 Personen

Eine rückwirkende Recherche nach Kalenderjahren ist aufgrund Lösungsfristen nicht mehr möglich.

zu 4.2.:

Wie viele dieser Personen hatten zum Zeitpunkt der Eintragung ihren Wohnsitz in Bayern (bitte einzeln nach Wohnsitz innerhalb/außerhalb Bayern auflisten)?

Wie bereits bei der Antwort zu Frage 1.2 dargestellt, hat die Speicherung des „Wohnsitzes“ der Person bei den vier Datenbanken der Polizeipräsidien nur eine nachgeordnete Bedeutung, so dass keine validen Angaben möglich sind. Aus diesem Grund erfolgte keine Auswertung hinsichtlich des Wohnsitzes der erfassten Personen zum Zeitpunkt der Einstellung. Zudem ist eine rückwirkende Recherche nach Kalenderjahren aufgrund Lösungsfristen nicht mehr möglich.

zu 4.3.:

Wie viele dieser Personen sind auch gleichzeitig in der bundesweiten Verbund-Datei „Gewalttäter Sport“ gespeichert?

Ein automatisierter Abgleich der vier Datenbanken bei den Polizeipräsidien mit der bundesweiten Verbund-Datei „Gewalttäter Sport“ erfolgt nicht. Zur Beantwortung der Frage wäre ein manueller Abgleich aller Datensätze der vier Datenbanken der Polizeipräsidien mit dem gesamten Datensatz aus der Verbund-Datei „Gewalttäter Sport“ erforderlich, der in dieser Form mit vertretbarem Aufwand nicht leistbar sind.

zu 5.1.:

Werden in den jeweiligen Datenbanken der Präsidien auch Personen gespeichert, die ihren Wohnsitz oder ihre Vereinszuordnung außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Präsidiums haben?

Polizeipräsidium München	Eine Speicherung erfolgt nur nach Vereinszuordnung innerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Polizeipräsidiums, wobei der Wohnsitz auch außerhalb des Zuständigkeitsbereichs liegen kann. Der Wohnsitz der betreffenden Person ist dabei nicht entscheidend.
Polizeipräsidium Mittelfranken	Ja.
Polizeipräsidium Schwaben Süd/West	Ja.
Polizeipräsidium Schwaben Nord	Eine Speicherung erfolgt nur nach Vereinszuordnung innerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Polizeipräsidiums, wobei der Wohnsitz auch außerhalb des Zuständigkeitsbereichs liegen kann. Der Wohnsitz der betreffenden Person ist dabei nicht entscheidend.

zu 5.2.:

Werden auch Anhänger anderer Sportarten (außer Fußball) in diesen oder ggf. anderen Datenbanken erfasst.

Polizeipräsidium München	Nein
Polizeipräsidium Mittelfranken	Nein
Polizeipräsidium Schwaben Süd/West	Ja (Eishockey)

Polizeipräsidium Schwaben Nord	Nein
--------------------------------	------

zu 6.1.:

War der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz bei der dezentralen Einrichtung der weiteren Datenbanken eingebunden?

zu 6.2.:

Falls ja, wie hat er dazu Stellung genommen?

zu 6.3.:

Falls nein, warum wurde dieser nicht eingebunden?

Die Fragen 6.1, 6.2 und 6.3 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz war bei der Einrichtung der Datenbanken nicht eingebunden, da die Einrichtung der Datenbanken seitens des Bayerischen Landesbeauftragten für Datenschutz (BayLfD) nicht genehmigungspflichtig ist. Art. 32 Abs. 3 BayDSG sieht lediglich bei „bedeutenden Automatisationsvorhaben“, nicht wie hier bei regional eingesetzten IT-Anwendungen, eine Pflicht zur Unterrichtung des BayLfD vor.

zu 7.1.:

Nachdem in der Antwort auf die schriftliche Anfrage vom 17.12.2015 davon gesprochen wird, dass in den Datenbanken „insbesondere folgende Daten gespeichert“ werden, frage ich die Staatsregierung, welche Daten darüber hinaus gespeichert werden?

Bei der Beantwortung der Frage 4.1 der Schriftlichen Anfrage der Frau Abgeordneten Katharina Schulze vom 17.12.2015 betreffend Datenbank „Gewalttäter Sport“ (vgl. Drucksache 17/10147) wurden die Daten angegeben, die bei allen vier eingerichteten Datenbanken gespeichert werden.

Gemäß der Ziffer 5 der Rahmenerrichtungsanordnung für die Errichtung von Dateien zur „Gefahrenabwehr und Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten“ vom 30.01.2004 sind neben den in der Schriftlichen Anfrage vom 17.12.2015 bei der Frage 4.1 angegebenen Daten auch noch weitere Daten zur Speicherung grundsätzlich möglich, wenn diese bei Bedarf in der Errichtungsanordnung aufgeführt werden, wie Institutions- und Objektdaten, Hinweisdaten sowie Verknüpfungssattribute von Personendaten (z. B. Beschuldigter).

zu 7.2.:

Welche konkreten personenbezogenen Merkmale, Hinweise und Daten werden von einer eingetragenen Person gespeichert?

Gemäß der Ziffer 5 der Rahmenerrichtungsanordnung für die Errichtung von Dateien zur „Gefahrenabwehr und Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten“ vom 30.01.2004 können maximal folgende Personendaten gespeichert werden:

Familienname, Geburtsname, Spitzname, Früherer Name, Akademischer Grad, Vorname, weitere Vornamen, Alle Namen, ist Alias, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsstaat, Geburtsreligion, Volkszugehörigkeit, Familienstand, Beruf, Ausgeübter Beruf, Erlerner Beruf, Besonderheiten zur Person (z. B. besondere Fähigkeiten, Fremdsprachenkenntnisse, Zugehörigkeiten zu einer Gruppe oder Organisation, Rolle), Abfrage Dateien, Abfrage Ergebnis, in Haft, DNA, Blutentnahme, Erkennungsdienstliche Behandlung, Fahrerlaubnisentzug, Verletzungsgrad, Scheinbares Alter, Größe, Gestalt, Typ, Stimme/Sprachmerkmale, Deutsche Mundart, Sprache, Gesicht/Form, Haare/Farbe/Form, Augen/Farbe, Brille/Sehhilfe, Bart, Tätowierung/Lage/Art, weitere körperliche Merkmale.

Entsprechend dem jeweiligen Zweck der Datei ist der erforderliche Umfang der Speicherungen einzuschränken, ggf. näher zu konkretisieren. Dies erfolgte durch die erlassene Errichtungsanordnung des jeweiligen Präsidiums nach dem festgestellten fachlichen Bedarf.

zu 7.3.:

Werden neben einzelnen Personen auch Datensätze über Personengruppen, wie z. B. Begleitpersonen und Fanggruppen, geführt?

Polizeipräsidium München	Zugehörigkeit zu einer Fan-/Ultragruppe
Polizeipräsidium Mittelfranken	Zugehörigkeit zu einer Fangruppe
Polizeipräsidium Schwaben Süd/West	Zugehörigkeit zu einer Fangruppe
Polizeipräsidium Schwaben Nord	Zugehörigkeit zu einer Fangruppe

zu 8.1.:

Was verbirgt sich hinter „Sachdaten“?

Der Begriff „Sachdaten“ umfasst die Entitäten „Sache“, „Fahrzeug“, „Kommunikationsmittel“, „Dokument“ und „Schriftstück“.

zu 8.2.:

Was verbirgt sich hinter „Ereignisdaten“?

Der Begriff „Ereignisdaten“ umfasst die Ausprägungen „Ereignis allgemein“, „Transaktion“ und „Maßnahme“.

zu 8.3.:

Wird auch gespeichert, zu welchen Spielen eine Person als ZuschauerIn das Stadion besucht hat?

Nur bei Vorliegen der Voraussetzungen der Speicherung einer Person in der Datenbank des jeweiligen Polizeipräsidiums zur Gefahrenabwehr und Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten kann auch der fußballrelevante Aufenthaltsort der betroffenen Person mit erfasst werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Eck
Staatssekretär